

25 Cassenbeamten, welchen eine Tantieme nicht gewährt wird, durchschnittlich 300 *M*, in Summa 7500 *M* in Form eines Zählgeldes als Entschädigung für die Führung der Cassengeschäfte gewährt worden.

Dem gegenüber ergibt sich der Durchschnittsgehalt bei den Expedienten der Gerichte erster Instanz, denen ja, nach der Bemerkung im Berichte am vorigen Landtage (S. 533) in Verbindung mit der vom Referenten gegebenen mündlichen Erläuterung (s. Mitth. der zweiten Kammer 1873, 2. Bd., S. 959), die bei den Amtshauptmannschaften gleich zu stellen sind, zu ca. 1900 *M*, wenn man, wie wohl zutreffend sein dürfte, annimmt, daß unter Zurechnung der Tantiemenbezüge die Cassenbeamten der Nr. 15 in Pos. 16 a. durchschnittlich 2400 *M* Einkommen genießen.

Hieraus erhellt, daß allerdings die Expedienten bei den Amtshauptmannschaften, aber lange nicht in dem vielfach angenommenen Maße, zur Zeit besser gestellt sind; die Deputation muß aber anerkennen, daß dies namentlich bei Neuorganisation ganz unvermeidlich war.

Das Interesse der Prosperität der Verwaltungsbehörden erheischte, wo eine in jeder Hinsicht und tief in die Bevölkerung eingreifende Umwälzung aller Verwaltungsverhältnisse unvermeidlich war, auch die Anstellung tüchtiger Unterbeamten, die sich zum bei weitem größten Theile nur aus dem Expeditionspersonal der Untergerichte erlangen ließen.

Um nun solche zum Uebertritt zur Verwaltung, verbunden mit Einarbeitung in andere Verhältnisse und vielfach mit Umzug, geneigt zu machen, war eine entsprechende Besserstellung im Staatsinteresse wohl geboten.

Zimmerhin aber wird es das Bestreben der Regierung und der Stände zu sein haben, eine thunlichste Conformität dieser Expedientengehalte herbeizuführen und wird dies für die Zukunft auch erreichbar sein, da die Amtshauptmannschaften Gelegenheit haben werden, ihr Expedientenpersonal, gleich wie dies bei den Untergerichten der Fall, aus den Copisten zu recrutiren und heranzubilden.

Die Deputation hat dem entsprechend auch von der Regierung die Zusage erhalten, daß man Bedacht nehmen werde, eine den Expedientenstellen der Justizbranche sich annähernde Staffel für die Expedienten festzustellen, namentlich daß die unterste Classe mit 1080 *M*, die höchste dagegen mit 3000 *M* eingestellt werden solle.

Eine Feststellung der Staffel nach ihren einzelnen Classen, und namentlich auch der den einzelnen Classen zuzutheilenden Stellenzahl, ist, wie sich die Deputation überzeugen mußte, zur Zeit noch nicht thunlich; zuvörderst wird die Regierung die Einfügung der bereits in ihrem Sold festgestellten Expeditionsbeamten